



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, 14.08.2020
Tel. 02931/82-5121

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid
Az.: 28 94 5

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

In dem Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen vom 14.08.2020, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, in Kraft (§§ 65 und 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der zurzeit gültigen Fassung.

1. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes (Gesamtwert des Grund und Bodens) und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) eines jeden Teilnehmers wird der 1. September 2020 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG).
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen (gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG) aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger (§ 66 Abs. 1 FlurbG) über. Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Ab vorgenannten Zeitpunkten müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht etwas anderes im Einzelfalle angeordnet ist.
3. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
4. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegt mit Begründung gemäß § 62 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus **vom 17. August 2020 bis einschließlich 31. August 2020**, und zwar bei:

- a) der **Stadtverwaltung Breckerfeld**, in der Kämmerei, Frankfurter Straße 38, **Zimmer 29 a**.
- b) der Bezirksregierung Arnsberg, - Flurbereinigungsbehörde - in Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest, **Zimmer E 30** (Herr Wiemann).

Außerdem wurde jedem Teilnehmer ein Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen übersandt.

Zusätzlich ist die vorläufige Besitzeinweisung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/308370

5. Den Beteiligten wurde auf Antrag die neue Grundstückseinteilung im Zusammenhang mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans bzw. dessen Nachtrag 1 erläutert und angezeigt.
6. Die Vorschriften der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung weiterhin wirksam. Danach dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
7. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb von drei Monaten -vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet- können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 7 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen und deren sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Grundstückseinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde erläuterte die neue Grundstückseinteilung gem. Nr. 5 an Ort und Stelle.

Ferner war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen zu regeln. Diese sind nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und der Vertreter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einschließlich des zuständigen Regionalforstamtes von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand möglichst schon vor der Rechtskraft des Flurbereinigungsplans herbeigeführt wird. Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsmäßige Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet.

Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte über den festgesetzten Termin hinaus würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergeinschaft führen. Da somit das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingeleiteten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Bewirtschafteter von Dauergrünland, die den Vorschriften des Dauergrünlanderhalts aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes NRW oder im Rahmen des Greenings unterliegen (Rechtsgrundlage: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz) werden darauf

hingewiesen, dass ein Umbruch von Dauergrünland genehmigungspflichtig ist (schriftlicher Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer). Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen erforderlich sein, ist im Vorfeld eine Klärung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Hinweis zu Geldausgleichen und -abfindungen

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und -abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag

gez. Becker



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, 14. August 2020
Tel. 02931/82-5121

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid
Az.: 28 94 5

Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie werden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, der Landwirtschaftskammer NRW und des zuständigen Regionalforstamtes hiermit von der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - erlassen. Rechtliche Grundlage sind §§ 65 Abs. 2 S. 4, 66 Abs. 1 und 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der zurzeit gültigen Fassung.

Sie gelten für alle Beteiligten in Verbindung mit der vorläufigen Besitzeinweisung, der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung oder anderer Anordnungen, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen sollen.

Die Überleitungsbestimmungen **sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung**. Sie treten daher erst in Kraft, wenn durch die Flurbereinigungsbehörde die vorläufige Besitzeinweisung öffentlich bekannt gemacht wird, durch die die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen werden und die Überleitungsbestimmungen bei den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden oder bei dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt hat.

1 Zeitpunkt der Besitzbeendigung

1.1 Besitz, Verwaltung und Nutzung der alten Grundstücke sind für die bisherigen Eigentümer oder Besitzer nach Aberntung der aufstehenden Früchte (Hauptfrucht und Untersaaten), spätestens jedoch zu den nachfolgend aufgeführten Zeitpunkten beendet:

Nutzungsart des Grundstückes	Besitzbeendigung (spätester Zeitpunkt und Räumung von Feldfrüchten und Vorräten)
Wintergetreide	am 15.09.2020
Sommergetreide, Öl, Hülsenfrüchte	am 15.09.2020
Hackfrüchte, z. B. Mais	am 15.10.2020
Futterpflanzen, Wiesen und Weiden	am 15.10.2020
Gärten, Obstbäume und Beerensträucher	am 30.11.2020
versetzbare Anlagen	vgl. Nr. 3.2
Brache, Öd- und Unland	am 15.09.2020
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	vgl. Nr. 3.3
Wald	am 30.09.2020 (vgl. Nrn. 2.2 und 3.7)
Wege und Gewässer	am 15.09.2020 (vgl. Nr. 6)

Sonderkulturen, besondere Nutzungen

Regelung erfolgt in jedem Einzelfall durch die Flurbereinigungsbehörde (vgl. Nr. 3.8.1)

- 1.2 Bis zu den unter Nr. 1.1 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Dies gilt im gleichen Maße für den Schlagabraum auf Kahlschlagflächen. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden.

2 Zeitpunkt des Besitzantritts

- 2.1 Die Empfänger der Landabfindung sind berechtigt, die ihnen zugeteilten Grundstücke einen Tag nach Beendigung der Ernte oder nach den unter 1.1 festgesetzten Terminen in Besitz zu nehmen sowie sie zu bewirtschaften und zu nutzen.
- 2.2 Für Waldgrundstücke gelten die unter Nr. 3.7 aufgeführten Bestimmungen.

3 Wirkungen des Besitzüberganges

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1 Der Besitz geht kraft Gesetzes zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Beteiligte, die die Besitzregelung nicht beachten, **haften** dem Empfänger der neuen Flächen für entstehende Schäden.
Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gemäß § 137 FlurbG verschaffen.
- 3.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke über die in Nr. 1.1 festgesetzten Termine hinaus weiter zu bewirtschaften, mit Hackfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl gehen bestellte Hackfrüchte und eingebrachter Dünger ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über.
Für Waldgrundstücke gelten darüber hinaus die Regelungen gemäß Nr. 3.7.
- 3.1.3 Die bis zur Besitzbeendigung nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen (§ 66 FlurbG). Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 3.4.2) nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 2.1 festgesetzten Tage durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte (§ 958 Abs. 1 BGB).
- 3.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzübergangs an die Obliegenheit den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eingetretene Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch Vernachlässigung dieser Obliegenheit eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
- 3.1.5 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Überleitungsbestimmungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht berührt werden und gegen andere Vorschriften nicht verstoßen wird. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 3.1.6 Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen gelten die Vorschriften der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG auch weiterhin bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes mit der Maßgabe der Zustimmungspflichtigkeit der Flurbereinigungsbehörde:

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG: Nutzungsartenänderung über den ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb hinaus

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG: Errichtung, Herstellung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen

- § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG: und ähnliche Anlagen
Beseitigung von Obstbäumen, Beerensträuchern, Rebstöcken, Hopfenstöcken, einzelnen Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- § 85 Nr. 5 FlurbG: Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen

3.2 Versetzbare Anlagen

- 3.2.1 Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dergleichen hat der bisherige Besitzer spätestens am **30.11.2020** zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen, und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.12.2020 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
- 3.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 3.2.1. Diese Einfriedungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang der Entschädigung, so ist die Flurbereinigungsbehörde hinzuzuziehen; schriftliche Anträge müssen der Flurbereinigungsbehörde bis zum **30.11.2020** vorliegen.

3.3 Nicht versetzbare Anlagen

- 3.3.1 Diese Anlagen (Gebäude, bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen, massive Viehtränken, Brunnen und dergleichen) gehen, soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.
Anträge auf Entschädigungen für solche Anlagen sind bis zum **30.11.2020** bei der Flurbereinigungsbehörde schriftlich zu stellen.
- 3.3.2 Die Entschädigungsregelung bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

3.4 Neue Anlagen

- 3.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
- 3.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Sie sind bis spätestens zum **30.11.2020** vollständig zu räumen.
- 3.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 3.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Hiernach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, nicht jederzeit umsetzbare Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3.5 Obstbäume und Beerensträucher

- 3.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr **2020** (Jahr des Besitzüberganges) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
- 3.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich im Verfahren vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **30.11.2020** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.

- 3.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 3.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden spätestens nach der Aberntung auf den Empfänger der Abfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen angemessene Erstattung zu übernehmen und hat sie mindestens bis zu einer rechtskräftigen Entschädigungsregelung stehen zu lassen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Der Wertausgleich wird in einem besonderen Obstbaumausgleichsverfahren von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln. Die Festsetzung einer Geldentschädigung ist von den abgebenden Eigentümern bis zum **30.11.2020** bei der Flurbereinigungsbehörde zu beantragen.

3.6 Landschaftselemente und Naturdenkmale, Sicherung von Natur und Landschaft

- 3.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 2.1 angegebenen Terminen auf die Abfindungsempfänger über.
- 3.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 3.6.1 beispielhaft angegeben sind, müssen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus landeskulturellen Gründen erhalten bleiben. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes dürfen sie nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Mit besonderem Nachdruck wird bezüglich der Erhaltung des Waldes gem. den Bestimmungen des Forstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesforstgesetz NRW - in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach ist jede Umwandlung einer mit Waldbäumen bestockten Fläche sowie jede Umwandlung von Wallhecken, Windschutzstreifen u. a. in eine andere Bodennutzungsart, soweit diese nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§§1, 39, 40 Landesforstgesetz NRW). Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden (§ 70 Landesforstgesetz NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Sicherung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten gem. § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung verboten ist, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten werden, soweit dies nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Röhrichte dürfen außerhalb der v. g. Frist nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Verstöße gegen diese Verbote sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden (§ 69 Bundesnaturschutzgesetz).

- 3.6.3 Soweit keine Genehmigung erteilt wird, weil die Erhaltung aus den vorgenannten Gründen geboten ist, hat der Abfindungsempfänger diese landschaftsgestaltenden Anlagen zu übernehmen und den möglichen Nutzwert zu erstatten. Der bisherige Eigentümer hat, soweit er dafür keine Abfindung in Holzwerten erhält, Anspruch auf eine angemessene Geldentschädigung. Die Regelung dieser Sachverhalte bleibt einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan vorbehalten.

3.7 Waldgrundstücke

- 3.7.1 Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen gelten die Vorschriften der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG auch weiterhin bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (vgl. Nr. 3.1.6).

- 3.7.2 Der Zeitpunkt der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Waldgrundstücke, die den Eigentümer wechseln, wird in Verbindung mit der bereits erfolgten Bekanntgabe des Nachtrages zum Flurbereinigungsplan - Holzausgleich – zum 1.10.2020 festgesetzt.
- 3.7.3 Der gesamte übergehende Holzaufwuchs wurde bereits durch einen Sachverständigen bewertet und im Nachtrag 1 – Holzausgleich – zum Flurbereinigungsplan den Beteiligten vorgelegt. Hierzu ergaben sich verschiedene Widersprüche zu den Angaben in den Holzwertgutachten. Regelungen hierzu bleiben dem weiteren Verfahren vorbehalten.
- 3.7.4 Bis zum tatsächlichen Übergang des Besitzes und der Nutzung der Waldgrundstücke (s. Nr. 3.7.2) ist jegliche Nutzung der Holzbestände unzulässig. In Kalamitätsfällen (Windbruch, Schneebruch und Käferbefall) sind die erforderlichen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und dem zuständigen Forstamt zulässig.
Die Holzeinschlagsperre bleibt für die Bestände aufrechterhalten, gegen deren Bewertung Widerspruch im Anhörungstermin zum Nachtrag 1 eingelegt wurde.
- Die Eigentümer, deren Besitz der Waldgrundstücke nicht wechselt, können bis und auch nach der Holzeinschlagsperre ihre Waldgrundstücke weiterhin unter der Maßgabe der Nr. 3.7.1 bewirtschaften.
- 3.7.5 Forstliche Pflegemaßnahmen in den Holzbeständen dürfen die Alteigentümer nur bis zum **30.09.2020** im Einvernehmen mit dem zuständigen Regionalforstamt durchführen. Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum **30.09.2020** gepflegt und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 44 Abs. 2 Landesforstgesetz).
- 3.7.6 Nach allen Endnutzungen sind die Grundstücke in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum **30.09.2020** entfernt werden. Sonderregelungen zwischen Alteigentümer und Planempfänger bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Vorhandene Kalamitätsflächen (z. B. Schneebruch, Windwurf etc.) sollen ebenfalls bis zum **30.09.2020** vom bisherigen Eigentümer geräumt werden, da ihm sonst im Holzausgleich die Kosten für die Räumung in Anrechnung gebracht werden.

3.8 Sonderkulturen

- 3.8.1 Der Besitzübergang für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie ähnliche Anlagen wird in jedem Einzelfall von der Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt.
- 3.8.2 Das Abernten von Gehölzen mit Ballen ist auf Grundstücken, die den Eigentümer wechseln, nicht gestattet. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden.

4 Grenzabstände

- 4.1 Soweit im Flurbereinigungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen worden sind, gelten die Vorschriften unter Nr. 4.2 bis 4.4.
- 4.2 Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes - NachbG NW - in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.
Bei Anpflanzungen sind daneben die Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW und die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW zu beachten.
- 4.3 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 4.4 Auf Waldgrundstücken ist zu Wegen ein Streifen von 1 m Breite von Baumwuchs über 2 m Höhe freizuhalten (§ 40 Abs. 1 Buchst. b NachbG NW). Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes waagrecht und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze gemessen.

5 Grenzsteine

Die Beteiligten sind verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde. Das gilt auch, wenn Schäden durch alte Grenzsteine verursacht werden. Von den Beteiligten oder deren Pächtern entfernte oder beschädigte Grenzsteine müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

6 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Die neuen Wege, einschließlich aller Bauwerke, wurden bereits auf Kosten der Teilnehmergeinschaft ausgebaut.

7 Instandsetzungsmaßnahmen

Um eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten, können Instandsetzungsmaßnahmen notwendig werden. Diese werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind und über das den Beteiligten zumutbare Maß hinausgehen, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

Alle übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfindungsgrundstücke haben die Teilnehmer selbst auf eigene Kosten vorzunehmen. Hierfür können ihnen Zuschüsse vermittelt werden. Anträge auf Zuschüsse sind bis zur Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde formlos zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

8 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Vorstand diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

9 Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung - VwVG NRW -). Als Zwangsmittel kommen nach dem VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang (§§ 59, 60, 62 VwVG NRW) in Betracht.

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2,3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden können.

Hinweis zu Geldausgleichen und -abfindungen

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und -abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag

gez. Becker